

Öffnungszeiten

Montag - Mittwoch	08.30-12.00	14.00-17.00 Uhr
Donnerstag	08.30-12.00	14.00-18.00 Uhr
Freitag	08.30-14.00	durchgehend

Beiblatt zu den SKOS-Richtlinien

Gemäss Sozialhilfegesetz Kanton Thurgau gelten im Unterstützungsfall die SKOS-Richtlinien. Die Sozialhilfebehörde Arbon hat die notwendigen kommunalen Regelungen definiert. Die wichtigsten Regeln sind im vorliegenden Merkblatt festgehalten.

Grundbedarf		Pauschale pro Person und Monat (gerundet)
1 Person	1'031.-	1'031.-
2 Personen	1'577.-	789.-
3 Personen	1'918.-	639.-
4 Personen	2'206.-	552.-
5 Personen	2'495.-	499.-
pro weitere Person plus Fr. 209.-		

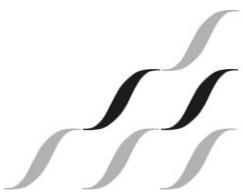
Für 18 bis 30 jährige Personen gelten abweichende Richtlinien.

Der Grundbedarf beinhaltet folgende Ausgabenposten: Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren; Bekleidung und Schuhe; Energieverbrauch (Elektrizität, Gas, etc.); laufende Haushaltführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrichtgebühren; kleine Haushaltgegenstände; Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbstgekaufte Medikamente); Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa); Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post); Unterhaltung und Bildung (z.B. Konzession Radio/TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung); Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel); persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial, Rucksack); auswärts eingenommene Getränke; Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke).

Die Auszahlung des Lebensunterhaltes erfolgt bis spätestens zum letzten Monatstag.

Die Haftpflichtversicherung wird nach Aufwand bezahlt.

Bei Sozialhilfe BezügerInnen mit B + C Bewilligung erfolgt eine Meldung an das Migrationsamt.



Die folgenden Mietzinse haben ab 1. Juni 2020 Gültigkeit:

Anzahl Personen	Zimmerbedarf	Maximal anrechenbarer Mietzins (inkl. Nebenkosten)
1 erwachsene Person	1 – 2.5 Zimmer	750.00
2 erwachsene Personen (Partnerschaft)	2 – 2.5 Zimmer	850.00
1 erwachsene Person mit 1 Kind	3 – 3.5 Zimmer	
1 erwachsene Person mit 2 Kindern unter 12-jährig	3 – 3.5 Zimmer	995.00
2 erwachsene Personen (Partnerschaft mit 1 Kind)	3 – 3.5 Zimmer	
Wohngemeinschaft mit zwei Personen	3 – 3.5 Zimmer	
2 erwachsene Personen (Partnerschaft mit 2 Kindern altersunabhängig)	4 – 4.5 Zimmer	
2 erwachsene Personen (Partnerschaft mit 3 Kindern, davon 2 Kinder unter 12-jährig)	4 – 4.5 Zimmer	1'120.00
Wohngemeinschaft mit 3 Personen	4 – 4.5 Zimmer	
Wohngemeinschaft mit 4 Personen	5 – 5.5 Zimmer	
2 erwachsene Personen (Partnerschaft mit 4 Kindern)	5 – 5.5 Zimmer	1'510.00
2 erwachsene Personen (Partnerschaft) mit 5 Kindern	5 – 5.5 Zimmer	

Sobald Kinder zwölfjährig geworden sind, sollen sie über ein eigenes Zimmer verfügen können. Der Zimmerbedarf und damit der Maximalmietzins sind entsprechend anzupassen.

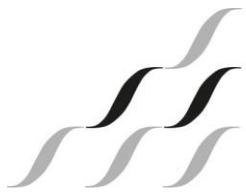
Wohnen Junge Erwachsene

Für junge, alleinstehende Erwachsene (18 – 30 jährig) gelten besondere Bestimmungen.

Das heisst:

- Von jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 30 Jahren wird bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung erwartet, dass sie im Haushalt der Eltern leben und dort ihren Kostenanteil und die beanspruchten Dienstleistungen abgelten. Eltern, die selber nicht im Bezug von Sozialhilfeleistungen stehen, ist es zuzumuten, junge Erwachsene ohne eigenes Einkommen kostenlos in der eigenen Wohnung wohnen zu lassen.
- Ist dies aus nachvollziehbaren Gründen unmöglich (zerrüttete Familienverhältnisse) kann ausnahmsweise die Wohnsitznahme ausserhalb des Elternhauses gewährt und ein entsprechender Mietzins angerechnet werden.
- Bei eigenständiger Wohnsitznahme wird erwartet, dass junge, alleinstehende Erwachsene in Wohngemeinschaften oder einfachen Zimmern wohnen.

Wohnform	Zimmerbedarf	Maximal anrechenbarer Mietzins pro Person (inkl. Nebenkosten)
Einfaches Zimmer	1 Zimmer	600.00



Gesundheitskosten

Die Gesundheitskosten werden nach Aufwand (Selbstbehalt Krankenkasse) bezahlt. Grundsätzlich wird nur die KVG Grundversicherung Prämie übernommen.

SKOS B.4.2, Zahnarztkosten: „Ausser in Notfällen ist vor jeder Behandlung ein Kostenvorschlag zu verlangen. Dieser soll auch über das Behandlungsziel Auskunft geben.“

Die Kosten werden zum SUVA-Tarif bzw. zum Sozialtarif des jeweiligen Kantons übernommen. Die Kosten jährlicher Zahnkontrollen und Dentalhygiene (Zahnsteinentfernung) sind in jedem Fall anzurechnen. Bei kostspieligen Zahnbehandlungen kann das Sozialhilfeorgan die freie Wahl des Zahnarztes einschränken und einen Vertrauenszahnarzt beizeihen.“

Folgende Zahnärzte sind durch das Sozialamt anerkannt:

Dr. med. dent. Matthias Hofmann

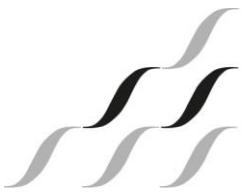
Dr. med. dent. Murat Altinbas

Dr. med. dent. Grazian Fuchs

Dr. med. dent. Ingrid Vanoni-Heineken

Zahnarztpraxis Stacherholz GmbH

Bei Behandlungen bei einem anderen Zahnarzt ist vorgängig jeweils das Einverständnis des Sozialamtes einzuholen.



Erwerbsunkosten

Auswärtige Mahlzeiten	Nach Aufwand / bis maximal Fr. 8.- pro Mahlzeit, maximal Fr. 160.-/Monat
Effektive Fahrtkosten öffentliche Verkehrsmittel, wenn der Arbeitsort ausserhalb Arbon liegt (Vorlage Belege)	
Effektive Kosten Kinderbetreuung (Vorlage Belege)	

Einkommensfreibetrag (EFB)

Der Einkommens-Freibetrag beträgt bei einem 10% Beschäftigungsgrad (16 Stunden pro Monat) Fr. 40.- bis maximal 100% Fr. 400.-.

Die kumulierten Integrationszulagen und Einkommens-Freibeträge pro Haushalt und Monat betragen Fr. 850.-.

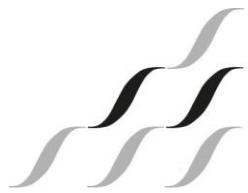
Integrationszulage (IZU)

Eine Integrationszulage wird für Leistungen im beruflichen und sozialen Bereich ausgerichtet (Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen, in Ausbildung, Freiwilligenarbeit u.ä.).

Beschäftigungsgrad	Integrationszulage pro Monat	Jugendliche und junge alleinstehende Erwachsene 18 bis 30 Jahre alt
10%	30.00	15.00
20%	60.00	30.00
30%	90.00	45.00
40%	120.00	60.00
50%	150.00	75.00
60%	180.00	90.00
70%	210.00	105.00
80%	240.00	120.00
90%	270.00	135.00
100%	300.00	150.00

Anrechnung von allen Einkommen

Lohn aus Arbeitserwerb, Arbeitslosen- und Insolvenzentschädigungen, Renten (IV, SUVA, AHV, Pensionskasse, EO), Kinder- und Frauenalimente, Kinderzulagen, Taggelder (Krankenkasse, IV, SUVA, andere Versicherungen), Ausbildungsstipendien, Gratifikationen, einmalige Zulagen, 13. Monatslohn, Feuerwehrsold usw.



Entschädigung für Haushaltführung

Haushalt mit mind. zwei Personen (ohne Kinderbetreuung) maximal Fr. 950.- pro Person

Leistungskürzungen / Leistungseinstellung

Die Sozialhilfeleistungen können gekürzt oder eingestellt werden, wenn

- Anordnungen der Behörden nicht befolgt werden
- Die Hilfe missbraucht wird
- Vermögensrechtliche Ansprüche nicht an die Gemeinde abgetreten werden
- Unrechtmässig Leistungen bezogen werden
- Eine zumutbare Arbeit verweigert wird
- Wiederholte grobe Pflichtverletzung vorliegt

Situationsbedingte Leistungen können gestrichen werden, bzw. der Grundbedarf bis 40% für maximal ein Jahr gekürzt werden.

Termine mit dem Sozialamt sind verbindlich. Ein Nichteinhalten kann zu Leistungskürzungen und Leistungsabzügen führen.

Der Klient / die Klientin bestätigt, die Richtlinien zur Kenntnis genommen zu haben:

Ort, Datum

Unterschrift

.....

.....